REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Weisung

über das Vorgehen bei Anträgen für eine Aufnahme auf eine Sanktionsliste oder Streichung von einer Sanktionsliste

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2a, Art. 2, Art. 7 und 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 041, hat die Regierung folgende Verordnungen erlassen:

- Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban
- Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Gruppierungen "ISIL (Da'esh)" und "Al-Qaida"
- Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus
- Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran
- Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea

Weiter erlässt die Regierung, gestützt auf die obgenannten Verordnungen, folgende Weisung:

1. Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats (UNO-Liste) oder auf eine nationale (inländische oder ausländische) Sanktionsliste

Die Stabsstelle FIU sowie die anderen inländischen Vollzugsbehörden haben, auch wenn kein Verdacht auf ein strafbares Verhalten besteht, eine Prüfung der Aufnahme auf eine Sanktionsliste gegen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen einzuleiten, wenn eine berechtigte Grundlage oder ein berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass diese die Bedingungen zur Aufnahme auf eine nationale (inländische oder ausländische) Sanktionsliste gemäss Art. 3 der Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus und gemäss UN-Sicherheitsratsresolution 1373 oder die Bedingungen zur Aufnahme in die UNO-Liste gemäss der relevanten UN-Sicherheitsratsresolutionen erfüllt.

Eine Prüfung wird ohne Benachrichtigung der Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen durchgeführt.

Die Stabsstelle FIU oder andere inländische Vollzugsbehörden können zur Prüfung weitere betroffene Stellen wie insbesondere das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte sowie die Landespolizei beiziehen.

2. Aufnahme von Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen auf Sanktionslisten

2.1 Antrag für eine Aufnahme auf die UNO-Liste

Die Stabsstelle FIU ist zuständig für die Vorlage einer begründeten Empfehlung an die Regierung zum Zwecke (des Antrags um) der Aufnahme von Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen auf die UNO-Liste.

Die Empfehlung enthält die folgenden Angaben:

a. die Ergebnisse einer Prüfung,
b. Unterlagen, die die Beteiligung, Beihilfe oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten oder die Verbreitung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen im Namen der betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen belegen,
c. Informationen zu Methoden und Mitteln, die zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung oder der Verbreitung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen eingesetzt wurden,
d. andere direkte oder indirekte Beweise,
e. den oder die Namen der Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die zur Listung vorgeschlagen werden, oder andere Informationen zur Identifizierung,
f. Angaben zu Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit,
g. Angaben zu den familiären Verbindungen,
h. einen allfälligen Auszug aus dem Strafregister der zur Listung vorgeschlagenen Person,
i. bei einem Rechtsträger Angaben zu Personen, die die Kontrolle über die juristische Person, Unternehmen und Organisationen innehaben,
j. weitere Angaben gemäss den Kriterien und Vorgaben der jeweiligen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats und der Richtlinien der jeweiligen Sanktionsausschüsse.

Die Stabsstelle FIU konsultiert dabei gegebenenfalls weitere zuständige Amtsstellen und Behörden, bevor sie eine Entscheidung zur Empfehlung für eine Aufnahme trifft. Die Stabsstelle FIU holt wo möglich und falls notwendig, gemäss den Vorgaben der jeweiligen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats und der Richtlinien der jeweiligen Sanktionsausschüsse, mit Unterstützung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten auch zusätzliche Informationen von Staaten ein, in denen die für eine Aufnahme vorgesehenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen Sitz/Wohnsitz und/oder Staatsbürgerschaft haben oder mit denen die Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen in anderweitiger Beziehung stehen.

Alle öffentlichen Stellen sind unbeschadet etwaiger Geheimhaltungspflichten zur Bereitstellung von Informationen an die Stabsstelle FIU verpflichtet.

Bei der Beurteilung, ob eine Empfehlung für eine Aufnahme erfolgen soll, hat die Stabsstelle FIU Folgendes zu berücksichtigen:

a. jeden Hinweis auf die Teilnahme oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten oder der Verbreitung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen,
b. ob ein Strafverfahren gegen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen eingeleitet wurde, für welche ein Antrag auf Listung in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder der Verbreitung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen erfolgen soll,
c. die Qualität der eingeholten Informationen zur Identifizierung eines Unternehmens, das für einen Antrag auf Listung vorgeschlagen werden soll, um eine falsche Benennung zu vermeiden,
d. Verbindungen zu Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die bereits auf einer Sanktionsliste stehen,
e. die Art und Qualität der Daten, die eine Verbindung zu terroristischen Aktivitäten oder die Verbreitung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen aufzeigen und
f. andere sachdienliche Informationen.

Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen werden von der Regierung für eine Aufnahme auf die UNO-Liste beantragt, wenn zum Zeitpunkt des Entscheids eine berechtigte Grundlage oder ein berechtigter Anlass für eine Aufnahme besteht. Eine strafrechtliche Untersuchung, Anklage oder Verurteilung ist keine notwendige Voraussetzung für eine solche Aufnahme.

Gestützt auf den Entscheid der Regierung benachrichtigt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten den zuständigen Ausschuss des UN-Sicherheitsrats über den Antrag für eine Aufnahme auf die UNO-Liste. Der Antrag ist zusammen mit allen relevanten Unterlagen im verlangten Format einzureichen. Es ist auch anzugeben, ob Liechtenstein als das den Antrag stellendes Land zu nennen sei.

2.2 Antrag auf Aufnahme auf die nationale Sanktionsliste (in Umsetzung von UNSC 1373) durch inländische Behörden

Anträge auf Aufnahme von Personen, Gruppen oder Organisationen aufgrund terroristischer Aktivitäten auf die nationale Sanktionsliste unterliegen den Kriterien und Verfahren gemäss Art. 3 (Aufnahmekriterien) und Art. 4 (Aufnahme, Kontrolle, Vollzug) der Verordnung über

Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus (Terrorismus-Verordnung).

Die Stabsstelle FIU prüft dabei in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Stellen auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen, ob eine Person, Gruppe oder Organisation nach Art. 3 (Aufnahmekriterien) in den Anhang der Terrorismus-Verordnung (Sanktionsliste) aufgenommen werden soll. Sofern die Bedingungen erfüllt sind, legt die Stabsstelle FIU der Regierung eine Empfehlung über die Aufnahme in die Sanktionsliste vor. Die Regierung entscheidet über den Antrag bzw. über eine Abänderung des Anhangs der Terrorismus-Verordnung.

Wurde eine Person, Gruppe oder Organisation in die nationale Sanktionsliste aufgenommen, erfolgt die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen unverzüglich bei der Veröffentlichung des Namens der betreffenden Person, Gruppe oder Organisation im Rahmen der Publikation der Verordnungsanpassung.

2.3. Ersuchen um Aufnahme auf die nationale Sanktionsliste durch ausländische Behörden

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ist zuständig für die Entgegennahme von Ersuchen auf Aufnahme von Personen, Gruppen oder Organisationen auf die nationale Sanktionsliste durch ausländische Behörden. Das Amt leitet Anträge an die Stabsstelle FIU weiter.

Die Stabsstelle FIU prüft das Ersuchen unverzüglich in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Stellen basierend auf den Kriterien und Verfahren gemäss Art. 3 (Aufnahmekriterien) und Art. 4 (Aufnahme, Kontrolle und Vollzug) der Terrorismus-Verordnung und stellt fest, ob eine berechtigte Grundlage oder ein berechtigter Anlass für eine Aufnahme auf die nationale Sanktionsliste besteht. Insbesondere kann die Stabsstelle FIU zur Prüfung die Landespolizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte sowie das Amt für Auswärtige Angelegenheiten beiziehen. Sofern im Rahmen der Konsultationen Fragen oder Unklarheiten auftauchen, ist das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, im Namen der nationalen Vollzugsbehörden bei den ersuchenden ausländischen Behörden um weitere Informationen anzufragen. Sofern die Bedingungen erfüllt sind, legt die Stabsstelle FIU basierend auf Art. 4 (1) (a) der Regierung eine Empfehlung über die Aufnahme einer Person, Gruppe oder Organisation auf die nationale Sanktionsliste bzw. eine Abänderung des Anhangs der Terrorismus-Verordnung vor. Die Regierung entscheidet (so schnell wie möglich) über den Antrag.

Wurde eine Person, Gruppe oder Organisation in die nationale Sanktionsliste aufgenommen, erfolgt die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen unverzüglich bei der Veröffentlichung des Namens der betreffenden Person, Gruppe oder Organisation im Rahmen der Publikation der Verordnungsanpassung.

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten teilt der ersuchenden ausländischen Behörde unmittelbar nach der Regierungsentscheidung mit, ob das Ersuchen genehmigt oder abgelehnt wurde.

2.4. Ersuchen an ausländische Behörden um Aufnahme auf ausländische nationale Sanktionslisten

Ergibt die Prüfung gemäss Kapitel 1, dass eine berechtigte Grundlage oder ein berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass Personen, Gruppen oder Organisationen die Bedingungen zur Aufnahme auf eine nationale ausländische Sanktionsliste gemäss Art. 3 und Art. 4a der Terrorismus-Verordnung und gemäss UNSC 1373 erfüllen, kann ein Ersuchen an eine ausländische Behörde gemäss Art. 4a gestellt werden und diese damit aufgefordert werden, die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der betreffenden Personen, Gruppen oder Organisationen einzufrieren.

Die Stabsstelle FIU ist dabei zuständig für die Vorlage einer begründeten Empfehlung an die Regierung. Im Falle eines positiven Entscheids der Regierung über das Ersuchen an eine ausländische Behörde reicht das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ein entsprechendes Ersuchen bei den zuständigen ausländischen Behörden um Aufnahme in deren Sanktionslisten ein. Dem Ersuchen sind alle relevanten Unterlagen und insbesondere die Begründung für die Aufnahme beizufügen. Im Falle von Rückfragen der ausländischen Behörden übermittelt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten nach Konsultation mit den zuständigen Stellen, insbesondere der Stabsstelle FIU, unverzüglich Antworten.

3. Beschwerde gegen eine Entscheidung zur Aufnahme auf eine Sanktionsliste

Wenn Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen eine Entscheidung über deren Aufnahme auf eine Sanktionsliste nicht akzeptieren, können sie gemäss Art. 8a ISG ein begründetes Gesuch um Streichung oder Nichtanwendung an die Regierung richten. Die Regierung entscheidet über das Gesuch. Gegen die Entscheidung oder Verfügung der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten erteilt auf Anfrage Informationen dazu, wie gelistete Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen direkt eine Überprüfung oder Streichung von der UNO-Liste bei den zuständigen UNO-Stellen beantragen können bzw. stellt auf seiner Homepage die links zu den relevanten Webseiten zur Verfügung.[1]

4. Streichung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen von Sanktionslisten

4.1 Antrag auf Streichung von der UNO-Liste

Falls auf der UNO-Liste befindliche Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen die Bedingungen für eine Streichung gemäss den jeweiligen Sicherheitsratsresolutionen und den Richtlinien des zuständigen Ausschusses des UN-Sicherheitsrats erfüllen, bereitet die Stabsstelle FIU eine Empfehlung zuhanden der Regierung vor. Gegebenenfalls konsultiert das Amt für Auswärtige Angelegenheiten im Vorfeld, gemäss den Vorgaben der jeweiligen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats und der Richtlinien der jeweiligen Sanktionsausschüsse, mit anderen Staaten hinsichtlich der geplanten Streichung.

Im Falle eines positiven Entscheids der Regierung benachrichtigt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten den zuständigen Ausschuss des UN-Sicherheitsrats über den Antrag auf eine Streichung von der UNO-Liste. Der Antrag ist zusammen mit allen relevanten Unterlagen im verlangten Format einzureichen.

4.2 Antrag auf Streichung von der nationalen Sanktionsliste durch inländische Behörden

Die Stabsstelle FIU beantragt bei der Regierung die Streichung einer Person, Gruppe oder Organisation von der nationalen Sanktionsliste:

a. wenn sie der Ansicht ist, dass die Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind,
b. wenn ein Gericht festgestellt hat, dass die benannte Stelle von einer Sanktionsliste zu streichen ist, oder
c. wenn die betroffene Person verstorben ist.

Die Regierung beschliesst auf Antrag der Stabsstelle FIU die Streichung einer Person, Gruppe oder Organisation von der nationalen Sanktionsliste, wenn einer der aufgeführten Punkte a., b., oder c. zutrifft.

---

[1] Webseite AAA «Internationale Sanktionen»: https://www.llv.li/inhalt/114751/amtsstellen/internationale-sanktionen
Webseite Ombudsperson für die ISIL (Da'esh) und Al-Qaida Sanktionen: https://www.un.org/securitycouncil/ombudsperson
Webseite Focal Point for De-listing des UN-Sicherheitsrats: https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/delisting

4.3 Ersuchen auf Streichung von einer nationalen Sanktionsliste durch ausländische Behörden

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ist zuständig für die Entgegennahme von Ersuchen auf Streichung von Personen, Gruppen oder Organisationen von der nationalen Sanktionsliste durch ausländische Behörden. Das Amt leitet Ersuchen an die Stabsstelle FIU weiter.

Die Stabsstelle FIU prüft das Ersuchen basierend auf Art. 3 und 4 Terrorismus-Verordnung und den Kriterien unter Kapitel 4.2 und beantragt bei der Regierung die Streichung einer betroffenen Person, Gruppe oder Organisation von einer Sanktionsliste, wobei die Gründe für eine selbständige Listung vorbehalten bleiben.

4.4 Ersuchen an ausländische Behörden auf Streichung von einer ausländischen nationalen Sanktionsliste

Ergibt die Prüfung der Stabsstelle FIU basierend auf Art. 3 und 4 Terrorismus-Verordnung und den Kriterien unter Kapitel 4.2, dass eine gelistete Person, Gruppe oder Organisation von einer ausländischen nationalen Sanktionsliste gestrichen werden soll, ist die Stabsstelle FIU zuständig für die Vorlage einer begründeten Empfehlung an die Regierung. Im Falle eines positiven Entscheids der Regierung gemäss Art. 4a Terrorismus-Verordnung reicht das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ein entsprechendes Ersuchen um Streichung bei der zuständigen ausländischen Behörde ein.

5. Information von betroffenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen

5.1 Mitteilung über eine Aufnahme auf eine Sanktionsliste

Wenn eine natürliche Person mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft oder mit Wohnsitz in Liechtenstein oder ein Rechtsträger mit Sitz in Liechtenstein auf eine Sanktionsliste aufgenommen wird, hat die Stabsstelle FIU, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten, wenn möglich

a. den Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen ihre Aufnahme auf eine Sanktionsliste mitzuteilen sowie diese zu informieren welchen Sanktionen die Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen unterliegen und was die entsprechenden Auswirkungen sind,
b. den aufgenommenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen Auskunft über die Gründe für die Aufnahme zu geben, soweit sie dazu berechtigt ist,
c. die aufgenommenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen über das Recht zu informieren, die Streichung aus einer Liste zu beantragen oder die Aufnahme

gegebenenfalls überprüfen zu lassen, wobei die Zuständigkeit für die Entgegennahme eines entsprechenden Antrages zu nennen ist,

d. den aufgenommenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen weitere relevante Informationen zur Verfügung zu stellen und
e. den aufgenommenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, ob und falls ja wie sie eine Ausnahme vom Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen beantragen können.

5.2 Mitteilung über Streichung von einer Sanktionsliste

Wenn eine natürliche Person mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft oder mit Wohnsitz in Liechtenstein oder ein Rechtsträger mit Sitz in Liechtenstein von einer Sanktionsliste gestrichen wurde, benachrichtigt die Stabsstelle FIU, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten, die entsprechenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen umgehend. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten legt ebenso den zuständigen Behörden eine entsprechende Mitteilung vor.

6. Mitteilungen an die Behörden

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten unterrichtet die zuständigen und gegebenenfalls weitere relevante Behörden umgehend über von der UNO oder anderen Staaten im Sinne dieser Weisung übermittelte Informationen betreffend:

a. einer Aufnahme auf eine Sanktionsliste und alle Änderungen von Sanktionslisten,
b. die Freigabe von Mitteln und
c. die Streichung von einer Sanktionsliste.

7. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 20. August 2021 in Kraft.

Vaduz, 17. August 2021
LNR 2021-1164

REGIERUNG DES

FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN